



Stand: 19.09.2016

# **S A T Z U N G**

## **des Tennisclub Dannstadter Höhe e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 05.05.1972 in Dannstadt-Schauernheim gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennisclub Dannstadter Höhe e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dannstadt-Schauernheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2.
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigungen und sportlicher Leistungen.
  - c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - e) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (derzeit z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
  - f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder üben den Tennissport aus, während dies bei fördernden Mitgliedern nicht der Fall ist. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Empfehlung des Ehrenausschusses und auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein Schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung und Empfehlung des Gesamtvorstandes, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder durch grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Durch den Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied das Recht auf Erstattung bereits bezahlter Beiträge.



## **§ 6 Vereinsstrafen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) bis zu einer Spielsaison begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
- c) Ausschluss gemäß § 5, Abs. 3.

Vereinsstrafen erfolgen unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittel.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4, 2) sowie gegen die Verhängung von Vereinsstrafen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig, bei Ablehnung des Einspruches ein Schiedsgericht, das nach den Bestimmungen der ZPO bestellt wird.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, ausgenommen juristische Personen. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle jugendliche aktive Mitglieder des Vereins vom 12. - 18. Lebensjahr Vorschlagsrecht.
3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins vorgeschlagen.



## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, zu fördern, seine Interessen zu wahren, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und zu befolgen, sowie die Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

## **§ 10 Benutzung der Vereinseinrichtungen**

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie die vom Vorstand zu erlassenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.
2. Fördernde Mitglieder sind vom aktiven Spielbetrieb ausgeschlossen.

## **§ 11 Beiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu leisten. Außerdem haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Für die Benützung der Vereinsanlagen können Gebühren erhoben werden. Schließlich können außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Der Aufnahmebeitrag, der Jahresbeitrag, zu leistende Gebühren und außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Gebühren und Beiträge kann auf einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Auch haben sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen gezahlten Gebühren und Beiträge und auf Rückgabe von geleisteten Sacheinlagen.



## **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
- c) die Ausschüsse.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche oder elektronische Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes
  - d) Neuwahlen
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge und Gebühren.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor



- der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
  10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
  11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister
  - b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
    - dem geschäftsführenden Vorstand a)
    - dem ersten und zweiten Schriftführer
    - dem Sportwart
    - dem Jugendwart
    - dem Ressortleiter für die Pflege der Geselligkeit
    - dem Ressortleiter für Bauangelegenheiten
    - dem Ressortleiter für ÖffentlichkeitsarbeitDie Wahl von weiteren Ressortleitern ist möglich
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere ist er für Auf-



gaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.  
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes einem Vorschlag schriftlich zustimmen. Die Einladungen zu einer Vorstandssitzung sollen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
7. Der geschäftsführende Vorstand und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 15 Ausschüsse**

1. Der geschäftsführende Vorstand, die Fachwarte und Ressortleiter können zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die Fachwarte, die Ressortleiter oder den geschäftsführenden Vorstand im Auftrag des zuständigen Ausschussleiters einberufen. Der geschäftsführende Vorstand und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit sind über den Termin der Einberufung der Ausschusssitzungen rechtzeitig zu informieren.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.



## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Jugendordnung
- c) Platz- und Spielordnung
- d) Clubhausordnung
- e) Finanzordnung
- f) Ehrenordnung
- g) Beitragsordnung

Falls erforderlich kann sich der Verein weitere Ordnungen geben.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

## **§ 18 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder



- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim mit der Zweck-Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Tennisclub Dannstadter Höhe e.V.